

# § 113 K-FLG Verfügungen während des Verfahrens

K-FLG - Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 - K-FLG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

(1) Die Agrarbehörde hat jene Verfügungen zu treffen, die zur Sicherung einer geordneten Bewirtschaftung der Grundstücke während des Verfahrens und zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes erforderlich sind.

(2) Im übrigen wird während des Verfahrens die Rechtsausübung nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

In Kraft seit 08.08.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)